



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2023

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 2
1.1.1	Haushalt 2024 Hier: Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen	S. 2
1.1.1.1	Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2024	S. 2
1.2.1	Beschluss über die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin Hier: Änderungssatzung zur Umsetzung des interfraktionellen Antrages vom 05.10.2023	S. 3
1.2.1.1	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungssatzung zur Kitasatzung 2023)	S. 3

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2023

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Haushalt 2024

Hier: Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen Drucksache-Nr.: 2023/5 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

Hinweis:

Jede Person kann gemäß § 67 Abs. 5 S. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Einwohner:innen der Stadt, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

1.1.1.1 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I. S. 6), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2024 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	77.908.520 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	80.528.740 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.209.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	454.730 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	81.141.170 EUR
Auszahlungen auf	83.142.210 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.989.690 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.555.990 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.151.480 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.516.220 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.070.000 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.095.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.
- Gewerbsteuer 370 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

Konten- gruppe	Bezeichnung	Wertgrenze
50	Personalaufwendungen	100.000 EUR
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100.000 EUR
53	Transferaufwendungen	250.000 EUR
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	30.000 EUR
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.000 EUR
57	Bilanzielle Abschreibungen	60.000 EUR
59	Außerordentliche Aufwendungen	10.000 EUR
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	90.000 EUR
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw.

Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des/der Kämmerer:in.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30,00 EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 20. Dezember 2023

Ruhle
Bürgermeister

1.2.1 Beschluss über die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Änderungssatzung zur Umsetzung des interfraktionellen Antrages vom 05.10.2023
Drucksache-Nr.: 2005/10 27. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungssatzung zur Kitasatzung 2023) mit der Anlage 1 Gebührentabelle

- a) Variante interfraktioneller Antrag – Staffelung bis 75 T€, Fortschreibung Brandenburg Paket, Höchstsatz Krippe 300 €, Höchstsatz Kindergarten 300 €, Höchstsatz Hort 155 €.

Anlage 1

Variante a

Gebühren	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
Jahresnettoeinkommen der Eltern ab	Gebühren je Monat und Kind (0-3 Jahre) in €	Gebühren je Monat und Kind (3 Jahre bis Einschulung) in €	Gebühren je Monat und Kind in €
0	0	0	0
35.000,00 €	48	40	40
40.000,00 €	80	72	45
45.000,00 €	120	112	55
50.000,00 €	168	160	70
55.000,00 €	198	190	90
60.000,00 €	230	220	110
65.000,00 €	265	255	135
70.000,00 €	300	280	155
75.000,00 €	300	300	155

1.2.1.1 Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungssatzung zur Kitasatzung 2023)

Aufgrund des § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/ 04 S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl.I/ 23 Nr. 13 S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungssatzung zur Kitasatzung 2023) beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Satzungstextes

- (1) Anlage 1 erhält folgenden Fassung:
Variante a
- (2) In § 5 Abs. 1 Satz 3 und 5 wird der Wert „7%“ jeweils durch den Wert „10%“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
(2) Sie tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Neuruppin, den 20.12.2023

Ruhle
Bürgermeister



FONTANESTADT
NEURUPPIN

DEM WORT AUF DER SPUR

Fontane-Live Escape Game
für bis zu 30 Spielende

www.escape-room-neuruppin.de

Theodor

Das Fontane-Game

für Jugendliche ab 11 Jahren

museumneuruppin

www.word-and-play.de

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Tobias Schäfer, Amtsleiter Hauptamt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.